

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Juli 2018

Nr. 27

Inhalt	Seite
21.06.2018 - 1. Nachtrag zur Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Holle -Gefahrenabwehrverordnung- vom 18.06.2009	512
21.06.2018 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Holle	513
26.06.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Hildesheim	519
27.06.2018 - Hausordnung für das Museum der Gemeinde Freden (Leine)	520
27.06.2018 - Benutzungssatzung für das Museum der Gemeinde Freden (Leine), Bergstraße 5, 31084 Freden (Leine)	521
29.06.2018 - Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Verfügung zur Auflösung der Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth	523
02.07.2018 - Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze - (vereinfacht gemäß § 13 a BauGB)	524
02.07.2018 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich des Heilswan-nenweges“ der Stadt Elze - (vereinfacht gemäß § 13 a BauGB)	526
04.07.2018 - Bekanntmachung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	528

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

1. Nachtrag zur Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Holle -Gefahrenabwehrverordnung- vom 18.06.2009

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgenden 1. Nachtrag erlassen:

1. § 6 wird wie folgt ergänzt:

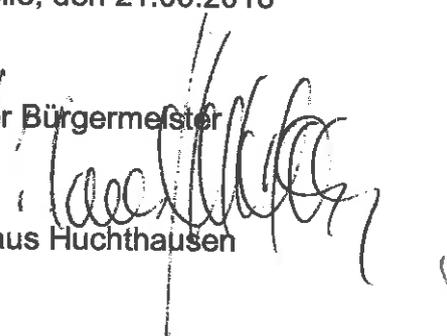
(8) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

2. Der Nachtrag tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Holle, den 21.06.2018

Der Bürgermeister

Klaus Huchthausen



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders.GVBl. S. 576) und der § 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders.GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 21.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Holle erhebt Vergnügungssteuern. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielgeräten.
- (2) Spielgeräte sind nach dieser Satzung alle:
 - a. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsgeräte,
 - b. einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO)
 2. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - c. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
 - d. Ferner zählen zu den Spielgeräten:
 1. Punktspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games)
 2. Bildschirmspielgeräte
 3. TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren)
 4. Flipper
 5. multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)

§ 2

Steuerfreiheit

Von der Steuer ausgenommen ist der Betrieb von Spielgeräten

- a. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- b. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,

- c. zur Musikwiedergabe (Musikboxen) sowie Kegel- und Bowlingbahnen und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Darts, Snooker, Billard, R-Hockey oder Kicker, die ihrer Eigenart nach eine individuelle körperliche Betätigung erfordern.

§ 3

Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Spielgerätes. Betreiber/in ist derjenige/diejenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner/in sind auch
 - a. der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b. der/die wirtschaftliche Eigentümer/in der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Absatz 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung der Geräte nach § 1 bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei negativem Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 erhoben.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Geräte- Nummer, Geräte-Namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden anhand einer Pauschale nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung besteuert.
- (5) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen unabhängig voneinander und gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.

- (6) Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 2 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Dies gilt auch für SEPA-Lastschriftmandate.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Einzelfall im Bescheid bestimmt sein, dass die Besteuerung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 7

Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielapparates. Der Steuersatz beträgt 15 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 50,00 €.
- (2) Bei allen übrigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden Apparat bei:
- Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Absatz 3 35 €
 - Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 25 €

- (3) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden unabhängig vom Aufstellort mit 300 € je Gerät je Kalendermonat besteuert.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich ihrer Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielapparates (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Für die Anmeldung von Veränderungen ist neben dem/der Betreiber/in auch der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten verantwortlich, in denen die Spielgeräte aufgestellt werden.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Holle ist nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung berechtigt Außenprüfungen durchzuführen. Der Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Holle Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu seinen Veranstaltungs-/Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/Die Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Holle vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Holle durch schriftlichen Bescheid fest.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Gerätenummer, Geräte name, Bauart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Datum der aktuellen Kassierung, elektronisch gezählte Kasse sowie die Röhreninhalte, enthalten sein. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Holle setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der/die Steuerschuldner/in seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Holle von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage (11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 11 NKAG i.V.m. § 152 Abgabenordnung) Gebrauch machen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Holle gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Holle erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- a. entgegen § 10 Absatz 1 die Vergnügungssteuerselbsterklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder vom Auslesetag nach § 10 Absatz 2 abweicht;
 - b. entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 die Inbetriebnahme oder die Veränderung von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10.ten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c. entgegen § 4 Absatz 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - d. entgegen § 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Holle vom 12.12.1985, sowie der 1. Nachtrag vom 18.07.1989, 2. Nachtrag vom 26.08.1993, 3. Nachtrag vom 21.06.2001 außer Kraft.

Holle, den 21.06.2018

Der Bürgermeister

Huchthausen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der Rat der Stadt Hildesheim hat am 18.06.2018 den Jahresabschluss der Stadt Hildesheim für das Jahr 2013 gem. § 58 Abs. 1 Nr.10 i.V.m. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Dem Oberbürgermeister wurde entsprechend die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 (2) NKomVG vom 05.07.2018 bis zum 06.07.2018 sowie vom 09.07.2018 bis zum 13.07.2018 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hildesheim, den 26.06.2018

Im Auftrag

(Behnel)

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Der Bürgermeister
der Gemeinde Freden (Leine)

Hausordnung für das Museum der Gemeinde Freden (Leine)

- I. Rauchen und sowie Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.
- II. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
- III. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen von den Benutzern nicht mit in das Museum genommen werden.
- IV. Fundsachen sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben.
- V. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- VI. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können ganz oder zeitweise vom Besuch des Museums ausgeschlossen werden.

Freden (Leine), den 27.06.2018

Heinrich
Bürgermeister





Der Bürgermeister
der Gemeinde Freden (Leine)

Benutzungssatzung für das Museum der Gemeinde Freden (Leine), Bergstraße 5, 31084 Freden (Leine)

Auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2017 (Nds. GVBl. S.576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 27.06.2018 die folgende Benutzungssatzung für das Museum in Freden (Leine) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Museum befindet sich in den Räumen der ehemaligen Schule Groß-Freden in der Bergstraße 5 der Gemeinde Freden (Leine) und ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Freden (Leine).
- 2) In derzeit 14 Räumen mit ca. 1.300 Exponaten , 1.000 Fotos, 400 Büchern und ca. 3.000 Dias werden heimatkundliche Informationen vermittelt und die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Freden (Leine), insbesondere der Ortschaft Freden (Leine), dargestellt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- 1) Durch die Benutzung des Museums wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Benutzung des Museums steht grundsätzlich jedermann frei.
- 2) Die Gemeinde Freden (Leine) kann für die Benutzung im Rahmen der Satzung besondere Bestimmungen treffen (Hausordnung).
- 3) Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Aufsicht gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen ist eine Benutzung des Museums zu festgelegten ständigen Öffnungszeiten nicht möglich. Der Besuch ist jedoch nach Absprache und vorheriger Anmeldung mit dem Ortsheimatpfleger möglich. Die Kontaktdaten sind am Eingang des Museumms ausgehängt bzw. werden auf der Homepage der Gemeinde kommuniziert.

§ 4 Eintrittsgebühr

- 1) Der Besuch des Museums ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 2) Die dortige Aufsicht ist berechtigt, Spenden oder ähnliche Zuwendungen von Besuchern in Empfang zu nehmen. Über die Verwendung dieser Gelder entscheidet der Ortsheimatpfleger mit seinen Helferinnen und Helfern im

Sinne des Museums eigenverantwortlich. Einnahmen und deren Verwendung sind in einem Kassenbuch zu dokumentieren und am Jahresende der Verwaltung zur Prüfung vorzulegen.

§ 5 Ausstellungsgegenstände

Das Berühren der Ausstellungsgegenstände ist untersagt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Garderobe

Jeder Besucher ist für seine Garderobe selbst verantwortlich. Dabei sollten mit der Kleidung Ausstellungsstücke nicht beschädigt werden. Schirme, Stöcke, Taschen sowie größeres Handgepäck sind am Eingang zu lagern.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Das Fotografieren, Kopieren und Filmen ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson gestattet.
- 2) Rauchen sowie Umgang mit offenem Feuer in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet.
- 3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können ganz oder teilweise vom Besuch des Museums ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

- 1) Der Besucher haftet für alle von ihm, insbesondere an den Gegenständen, im Heimatmuseum verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungs-berechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Jeder Diebstahlversuch und Diebstahl wird angezeigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NkomVG am 14.Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist.

Freden (Leine), den 27.06.2018

Heimann
Bürgermeister





Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2261
Telefax: (05121) 309 95 2261
Aktenzeichen: (910) 15-16-10
Datum: 29.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 29.06.2018, Az. (910) 15-16-10, gemäß § 40 Abs. 1 des Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), als nach § 32 RealVerbG zuständige Aufsichtsbehörde die Auflösung des im Ortsteil Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth ansässigen Realverbandes

„Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth“

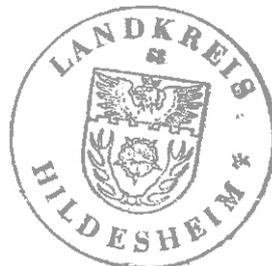
verfügt. Der Realverband erlischt gemäß § 41 Abs. 1 RealVerbG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Auflösungsverfügung.

Gemäß § 40 Abs. 4 RealVerbG wird bekannt gemacht, dass die Verfügung vom 13.07.2018 bis zum 19.07.2018 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzen die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RealVerbG besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Im Auftrag

Hasse

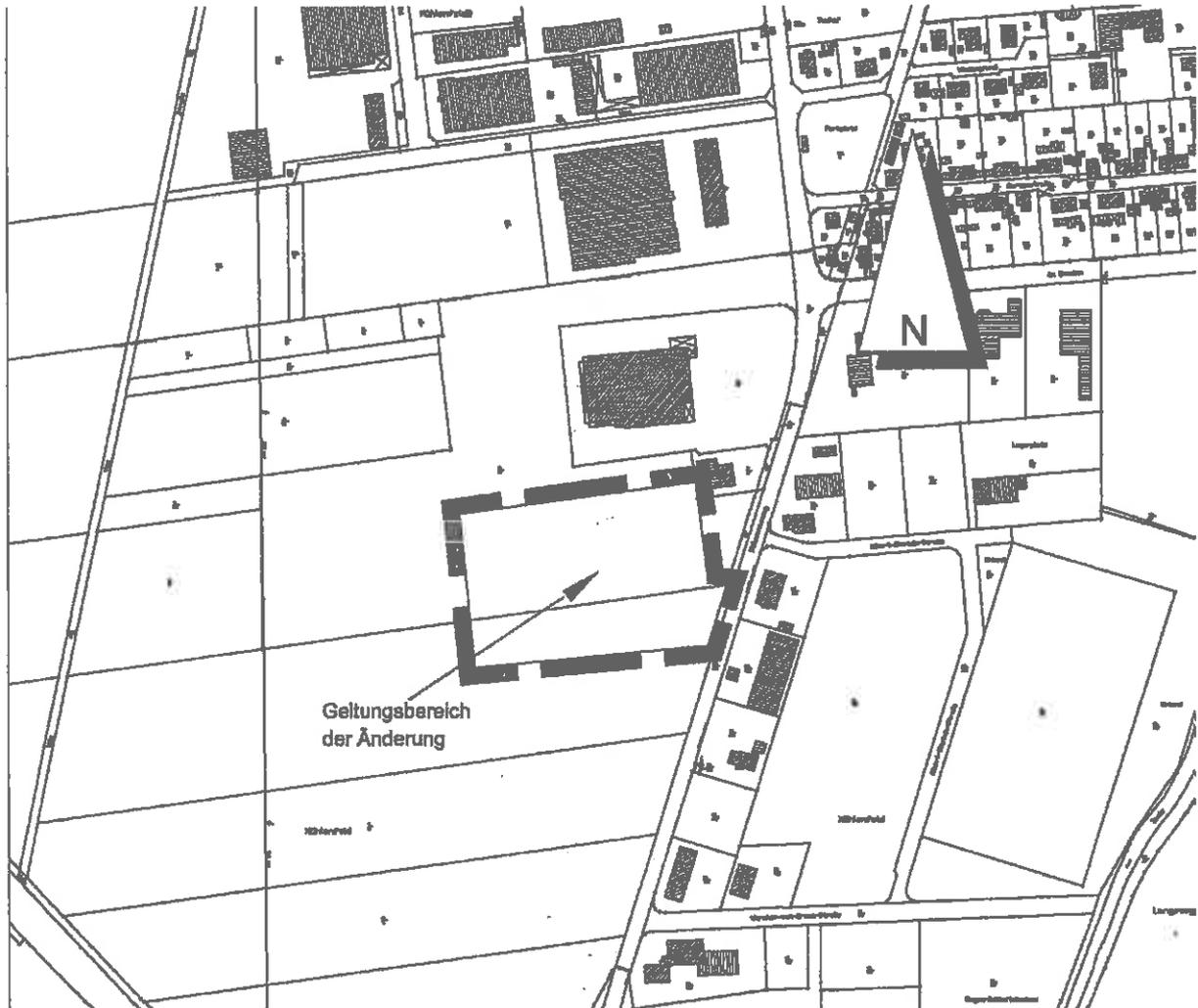


BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze - (vereinfacht gemäß § 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister



Ausgehängt am: 4.7.2018
Abgenommen am: 19.7.2018

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 „Westlich des Heilswannenweges“ der Stadt Elze - (vereinfacht gemäß § 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich des Heilswannenweges“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 „Westlich des Heilswannenweges“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich des Heilswannenweges“ der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich des Heilswannenweges“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister



Ausgehängt am: 4.7.2018
Abgenommen am: 19.7.2018

Bekanntmachung

des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)

1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) wurde von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft.

Mit Datum vom 20.04.2017 wurde der Bericht über die Prüfung mit Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers schließt mit folgenden Feststellungen:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesen Feststellungen an. Ergänzende Hinweise sind nicht erforderlich.

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Hildesheim
gez. im Auftrag Janocha

2. Beschlüsse des Samtgemeinderates Freden (Leine)

Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2016 erzielten Jahresfehlbetrag von 2.018,01 Euro (nach Steuern) auf neue Rechnung in das Jahr 2017 vorzutragen und in den Bilanzposten Verlustvortrag einzustellen.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.07. bis 20.07.2018 während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 04.07.2018

Wasserwerk
der Samtgemeinde Freden (Leine)
Geschäftsführung
Überlandwerk Leinetal GmbH